

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.873

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg (Champez, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1279/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Mehr Effizienz bei der Behandlung von Baubewilligungsgesuchen

Bei Baubewilligungsgesuchen ist es wichtig, dass das Verfahren effizient erfolgen und man sich auf die Schlüsselemente konzentrieren kann.

Es kommt vor, dass kantonale Stellen oder Ämter während solcher Verfahren aus rein formellen Gründen Einsprachen einreichen, ohne irgendeine Änderung am Projekt zu verlangen. Diese Stellen und Ämter teilen den Gesuchstellern mit, dass sie das Projekt bei einem neuerlichen Verfahren zusammen mit einem Ausnahmegesuch unterstützen werden.

Obwohl aus formalistischer und pedantischer Sicht nichts zu dieser Vorgehensweise zu sagen ist, muss doch festgestellt werden, dass solche administrativen Schikanen keinen Mehrwert bringen, weder dem Kanton selbst noch der Bevölkerung noch dem Urheber des Projekts.

Da sich das entsprechende Gesetz derzeit in Revision befindet, wäre es somit nützlich vorzusehen, wie eine sinnlose, aber zeitraubende und für den Steuerzahler letztlich sehr kostspielige Praxis gestoppt werden kann.

Bemerkung: Konkrete Beispiele können zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat in diesen Einsprachen, die absolut keine Projektänderung verlangen, irgendeinen Mehrwert?
2. Ist er bereit, dieser Situation Rechnung zu tragen und das Nötige in die Gesetzesrevision aufzunehmen, damit es nicht mehr zu solchen Absurditäten kommt?
3. Gibt es eine Statistik über die Einsprachen, die der Kanton gemacht hat? Wenn ja, ist sie öffentlich?

Antwort des Regierungsrates

Zur Frage 1:

Dass die involvierten kantonalen Stellen auf die nötigen Ausnahmen hinweisen, hat die folgenden Gründe: Baugesuche müssen veröffentlicht oder den direkt Betroffenen mitgeteilt werden. Dabei verlangt das Baurecht, dass die Publikationen aussagekräftig sind und insbesondere auch alle beanspruchten Ausnahmen nennen. Wenn erst während eines Baubewilligungsverfahrens klar wird, dass bei einem Bauvorhaben eine Ausnahme nötig ist, muss es erneut bekannt gegeben werden. Würde eine notwendige Ausnahme nicht korrekt bekannt gemacht, führte dies dazu, dass gegen das Bauvorhaben auch nach der Bewilligung noch Einsprache erhoben werden könnte. Das wäre sicher nicht im Interesse der Bauherrschaft.

Zur Frage 2:

Die Baugesetzrevision ist zwar bereits verabschiedet, aber die rechtliche Basis für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens ist darin enthalten. Mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren soll der Forderung des parlamentarischen Vorstosses nach einem effizienten Verfahren, worin man sich auf die Schlüsselemente konzentrieren kann, Rechnung getragen werden. Eines der Ziele des Projekts ist es denn auch, die Baugesuchsteller künftig elektronisch durch das Baubewilligungsverfahren zu führen, womit sichergestellt wird, dass alle notwendigen Unterlagen, und damit auch die Ausnahme gesuche, rechtzeitig eingereicht werden.

Zur Frage 3:

Nein.

Verteiler

- Grosser Rat